

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Helga Schmitt-Bussinger SPD**
vom 08.08.2005

Speicherung von Homosexuellen als Tätergruppe in der Polizeisoftware

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist es zutreffend, dass die von der bayerischen Polizei verwendete Software die Speicherung der Homosexualität einer Person und deren Zuordnung zu einer Tätergruppe „Homosexuelle“ ermöglicht?
 - a) Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverwertung?
 - b) Wenn ja, existiert eine Erlasslage in Form von Verwaltungsvorschriften oder in anderer Weise, wie von der Möglichkeit dieser Klassifizierung Gebrauch zu machen ist?
 - c) Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Kennzeichnung einer Person als homosexuell?
 - d) Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Zuordnung einer Person zu der Tätergruppe „Homosexuelle“?
 - e) Wenn ja, wer hat unter welchen Voraussetzungen Zugang zu den gespeicherten Datensätzen? Ist insbesondere eine Weitergabe dieser Datensätze an andere Behörden oder andere Stellen innerhalb bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes möglich?
 - f) Wenn ja, ist eine Abfrage sämtlicher oder sämtlicher in einer bestimmten Region ansässiger Personen möglich, deren sexuelle Orientierung als homosexuell vermerkt wurde?
2. Ist es ferner zutreffend, dass in der o. g. Software die Kennzeichnung eines Ortes als eines Aufenthaltsortes von Homosexuellen möglich ist?
 - a) Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dies?
 - b) Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen wird ein Ort als solcher Aufenthaltsort gekennzeichnet?
 - c) Wenn ja, welche polizeilichen Konsequenzen folgen aus der Kennzeichnung eines Ortes als eines Aufenthaltsortes von Homosexuellen?
3. Welchen Grund sieht die Staatsregierung, die unter Ziffern 1 und 2 genannten Klassifizierungen vorzunehmen?
4. Wie beurteilt die Staatsregierung die Vereinbarkeit der unter Ziffern 1 und 2 genannten Klassifizierungen mit den Diskriminierungsverboten der Bayerischen Verfassung, des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie des europäischen Rechts?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 20.09.2005

Die die Anfrage betreffende Thematik wurde dem Bayer. Staatsministerium des Innern erstmals im Zusammenhang mit einer Beschwerde des Verbandes lesbischer & schwuler Polizeibediensteter (Velspol) Nordrhein-Westfalen beim dortigen Innenministerium im Mai dieses Jahres bekannt. Mein Haus hat daraufhin eine Überprüfung des Sachverhalts für den Bereich der bayer. Polizei in die Wege geleitet. Das Ergebnis wird im Rahmen der nachfolgenden Beantwortung der Anfrage dargestellt.

Zu 1.:

Bei der Bayer. Polizei werden die elektronischen Vorgangsverwaltungssysteme „Integriertes Verfahren Polizei“ (IG-VP) und Ballungsraumverfahren (BRV) eingesetzt. In den Systemen sind umfangreiche Kataloge mit Schlüsselwerten hinterlegt, die nach kriminalistischen Gesichtspunkten und deliktphänomenologischen Entwicklungen von den polizeilichen Fachgremien nach und nach seit 1987 eingeführt wurden. Bei der Überprüfung des herangetragenen Sachverhalts wurde festgestellt, dass über den Unterkatalog „Täterrolle“ des Katalogs „Besondere Tatumstände“ der Schlüsselwert „Homosexueller“ zu einer oder mehreren Straftaten verdächtigen Personen in einem polizeilichen Vorgang erfasst werden kann.

Zu 1. a):

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Bayer. Polizei erfolgt nach Maßgabe der Art. 30 mit 49 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG), der Strafprozessordnung sowie anderer der Bayer. Polizei zugewiesener Befugnisse.

Gemäß Art. 38 PAG kann die Polizei personenbezogene Daten in Akten oder Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Sie kann insbesondere personenbezogene Daten, die sie im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder von Personen gewonnen hat, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

Zu 1. b):

Eine schriftliche Erlasslage über die Verwendung der genannten Schlüsselwerte existiert nicht. Wie ich im Weiteren noch ausführen werde, orientiert sich die Speicherung von Schlüsselwerten an der kriminalistischen Zielsetzung im Einzelfall.

Zu 1. c) und d):

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Erfassung des Schlüsselwerts „Homosexueller“ waren, dass die betreffende Person Verdächtiger einer oder mehrerer Straftaten war und sich aus dem polizeilichen Vorgang (insb. Vernehmungen) ergab, dass der Tatverdächtige homosexuell ist.

Darüber hinaus hatte sich die Speicherung an fachlichen Gesichtspunkten im Einzelfall zu orientieren. Zweck war es, in spezifischen Deliktsbereichen mit weitgehend stringenter typischer Täter-/Opferkonstellation (z. B. Raub-, Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, sexueller Missbrauch), Hinweise auf mögliche Tatzusammenhänge (Serien) und Täter zu gewinnen, die in der homosexuellen Szene Straftaten gegen ebenfalls Homosexuelle oder insb. im Zusammenhang mit dem Internet zum Nachteil von Kindern (Pädophile) begangen haben, um die Aufklärung und Verhinderung derartiger Straftaten zu unterstützen. Eine Kennzeichnung im Sinne einer Stigmatisierung von Homosexuellen war damit keinesfalls beabsichtigt.

Zu 1. e) und f):

Eine Standardrecherche mit dem Schlüsselwort und dem Begriff „Homosexueller“, d. h. ein allgemeiner Zugang zu den Daten, war technisch ausgeschlossen. Es wurde zudem festgestellt, dass auch eine „erweiterte Recherche“, eine Experten-anwendung, für die nur wenige Polizeibeamte berechtigt sind, eine Auswertung zur Feststellung sämtlicher oder in einer bestimmten Region ansässiger Personen, zu denen die Schlüsselwerte erfasst waren, zu keinen entsprechenden Ergebnissen führte. Erst über eine vom Staatsministerium des Innern veranlasste Sonderauswertung durch die IT-Abteilung des Bayer. Landeskriminalamts konnten entsprechende Eintragungen festgestellt werden. Derartige Auswertungen waren für die allgemeine polizeiliche Sachbearbeitung auch nicht vorgesehen.

Eine Weitergabe dieser Datensätze an andere Behörden oder Stellen war grundsätzlich nicht vorgesehen, in begründeten Einzelfällen aber denkbar und rechtlich zulässig, z. B. auf Anfrage einer außerbayerischen Polizeidienststelle zur Aufklärung eines Mordes in der Homosexuellenszene in einem anderen Bundesland oder im Ausland, wenn Bezüge zu Bayern erkennbar sind.

Zu 2.:

Der Schlüsselkatalog in IGVP enthielt ferner den Tatörtlichkeitsschlüssel „Aufenthalt von Homosexuellen“.

Zu 2. a):

Rechtsgrundlage für die Speicherung des Schlüssels ist Art. 38 PAG.

Zu 2. b):

Voraussetzung für die Speicherung des Tatörtlichkeitsschlüssels zu einem polizeilichen Vorgang war die Tatsache, dass an dem betreffenden Ort eine Straftat begangen wurde

und der Polizei bekannt war, dass sich dort bevorzugt Homosexuelle aufhalten.

Zu 2. c):

Tatörtlichkeitsschlüssel dienen der auf bestimmte Örtlichkeiten bezogenen Feststellung von Kriminalitätsbrennpunkten und spezifischen Kriminalitätsphänomenen, um daraus gezielte Präventions- und Ermittlungsansätze ableiten zu können. Unter Zuhilfenahme der Schlüsselwerte können gleich gelagerte Taten erkannt und zusammengeführt werden. So ermöglicht die Erfassung der Tatörtlichkeit beispielsweise die Feststellung, ob ein Täter bestimmte Orte bevorzugt aufsucht, um dort Straftaten zu begehen. Fahndungsansätze können durch die Auswertung der Tatörtlichkeiten auch gewonnen werden, wenn festgestellt werden kann, dass ein Täter beispielsweise gezielt Körperverletzungs- oder Raubdelikte gegen Homosexuelle begeht, die sich an bestimmten Orten treffen.

Zu 3.:

Die polizeifachlichen Aspekte für die vormalige Speicherung der Schlüsselwerte habe ich wie vorstehend bereits genannt. Mit der Erfassung der Schlüssel im Zusammenhang mit Straftaten war daher auch aus Sicht des Bayer. Staatsministeriums des Innern weder eine Sondererfassung von homosexuellen Bürgern noch deren Stigmatisierung oder Diskriminierung in irgendeiner denkbaren Weise beabsichtigt.

Die Prüfung der Notwendigkeit des Tatörtlichkeitsschlüssels „Aufenthalt von Homosexuellen“ hat allerdings ergeben, dass die mit der Erfassung für die beabsichtigte Zielsetzung nicht in dem erwarteten Maße in der Praxis erreicht wurde, sodass wir dessen Löschung aus den Systemen veranlasst haben.

Darüber hinaus haben wir uns im Hinblick auf die an uns auf breiter Basis deutlich herangetragene Betroffenheit von Personen, die sich wegen der Möglichkeit der Speicherung des Schlüssels „Homosexueller“ in ihren Persönlichkeitsrechten stark beeinträchtigt fühlen, unter Zurückstellung der beabsichtigten fachlichen Intention entschieden, auch diesen Schlüsselwert zu entfernen.

Zu 4.:

Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot in seinen Ausprägungen auf europäischer, nationaler und bayerischer Ebene ist Ausfluss des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist dann ausgeschlossen, wenn ein sachlicher Grund für die in Rede stehende staatliche Handlung vorliegt. Ein solches sachliches Differenzierungskriterium für die Verwendung spezifischer Schlüsselwerte durch die Polizei war gegeben (vgl. 1.c/d), 2. b/c), 3.), da die Schlüsselung im Zusammenhang mit polizeifachlichen Aspekten bei der Strafverfolgung erfolgt ist und gerade keine Diskriminierung homosexueller Personen zum Ziel hatte.